



Amtliche
Bekanntmachung
der Gemeinde Alheim

Amtliche
Bekanntmachung



der Gemeinde
Alheim

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Alheim über den Tag und den Gegenstand des Bürgerentscheides „Rettet den Niederellenbacher See“

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim hat gemäß § 55 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2002 (GVBl. S. 318), durch Beschluss vom 12.07.2022 bestimmt, dass der

Bürgerentscheid

über „Rettet den Niederellenbacher See“

am Sonntag, 16. Oktober 2022,

stattfindet.

2. Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet: (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG)

Soll die Entscheidung der Gemeindevertretung Alheim vom 05.04.2022 zum Verkauf des Areals des Niederellenbacher Sees zurückgenommen werden?

3. Erläuterungen des Gemeindevorstandes: (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG)

Die Antragsteller begründen das Bürgerbegehren wie folgt:

Das Areal um den Niederellenbacher See ist als Natur- und Wasserfläche eine besondere Bereicherung für das Gemeindegebiet und für das Gemeinschaftsleben verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinwohlnutzung hier vor privaten und wirtschaftlichen Interessen stehen und dieser Schatz auch für künftige Generationen erhalten bleiben soll. Es gibt zudem Menschen in der Alheimer Bevölkerung, die mit bürgerschaftlichem Engagement Lösungen für eine Verbindung von Mensch und Natur anbieten und der Gemeinde die Verkehrssicherungspflichten und Haftung abnehmen können. Zumindest eine 5-jährige Pacht könnte eine Chance bieten, die Tragfähigkeit einer Bürgerlösung zu prüfen.

4. Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung vertreten zum Bürgerbegehren folgende Auffassung (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG):

Die Gemeinde Alheim ist Eigentümer des Areals um den Niederellenbacher See. Auf den dortigen Flächen wurde bis 1999 ein Gipssteinbruch betrieben. Auf den Grundstücken hat sich mittlerweile ein See durch Oberflächen- und Grundwasser gebildet, der zu Aus- und Unterspülungen des an dem sich anschließenden Geländes führt. Dies hat in der Folge zu Erdbeben und Steinschlägen, insbesondere im südwestlichen Teil des dem See angrenzenden Geländes geführt.

Auch in der weiteren Zukunft ist mit entsprechenden Erdbeben, Steinschlägen und Erdfällen zu rechnen. Hinsichtlich der geologischen Situation wird insoweit auf die ingenieurgeologische Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 17.06.2019, die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel vom 01.08.2019 nebst bildlicher Darstellung der Gefährdungsbereiche und die haftungsrechtliche Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e. V. vom 28.08.2020 verwiesen.

Aufgrund der o. g. Gefahren für Leib- und Leben der Bevölkerung hat die Gemeinde Alheim ein Betretungsverbot durch Allgemeinverfügung für dieses Gelände ausgesprochen und eine provisorische Einfriedung des Geländes vorgenommen.

Das öffentliche Interesse der Gemeinde Alheim für die Veräußerung des Areals an einen geeigneten Erwerber besteht somit nicht aufgrund finanzieller und wirtschaftlicher Interessen der Gemeinde Alheim, sondern insbesondere darin, die Verkehrs- und Haftungsverpflichtungen für das Areal vollständig erfüllen zu können, die sich aus den umfangreichen o. g. Stellungnahmen ergeben.

Im Falle einer Verpachtung des Geländes bliebe die Gemeinde Alheim weiterhin in der Verpflichtung für die Erfüllung der Verkehrsverpflichtungen zu sorgen und bliebe daher auch weiterhin in der Haftung.

Bei der Auswahl des Käufers hat die Gemeindevertretung die eingegangenen Angebote und deren Konzepte sorgfältig geprüft und dafür Sorge getragen, dass die weitere Nutzung des Areals des Niederellenbacher Sees im Einklang mit den entsprechend festgelegten und abgenommenen naturschutzrechtlichen Rekultivierungsaufträgen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel stehen.

Alheim, 15.07.2022

Dr. Brethauer
Erster Beigeordneter

Die Gemeinde Alheim weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Gemeinde Alheim unter www.alheim.de diese Amtliche Bekanntmachung ebenfalls eingestellt ist.